

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des
Bundessozialhilfegesetzes

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G
Fz
In

1. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Zahl "3 000" durch
die Zahl "2 500" zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und Satz 2 sowie in
Absatz 2 Satz 1 ist die Zahl "1 500" jeweils durch
die Zahl "1 200" zu ersetzen.

(noch Ziff. 1).

Begründung:

Wegen des Absinkens des Kaufkraftwertes von Bargeld seit der letzten Neufassung der "geschützten" kleineren Barbeträge vor über 8 Jahren ist eine maßvolle Anhebung dieser Beträge angezeigt. Der Konzeption der Verordnung entsprechend sollen die freizulassenden Beträge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt stärker angehoben werden als bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, um den Abstand zwischen beiden Hilfsarten nicht noch größer werden zu lassen.

G
Fz

2. Zu § 4 Satz 1

In § 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft."

Begründung:

Der Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung hat sich verschoben. Dies bedingt eine Änderung des Inkrafttretenstermins.